

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 23.07.2021
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Number1Energy GmbH

Amtsgericht Chemnitz, Aktenzeichen 520 IN 461/21

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Number1Energy GmbH, vertr. d. d. GF Chemnitztalstraße 152, 09114 Chemnitz, Amtsgericht Chemnitz, HRB 30992
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] ergeht am 22.07.2021 nachfolgende
Entscheidung:

1. Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Wochentag und [REDACTED]

Zimmer/Etage/Gebäude

Donnerstag, 19.08.2021

09:15 Uhr

Sitzungssaal 3.011, Hauptgebäude - [REDACTED]

Auf der Tagesordnung steht:

Zustimmung zum Verkauf der schuldnerischen Immobilie, eingetragen im Grundbuch von Glösa, Blatt 91, Flst. 48/3 in 09114 Chemnitz zu einem Kaufpreis in Höhe von 290.000,00 EUR.

2. Gemäß § 160 Abs. 1 Satz 3 InsO gilt die Zustimmung der Gläubigerversammlung als erteilt, wenn diese beschlussunfähig ist.

Hinweis: Auf die aktuellen Hygienevorschriften und Abstandsregeln aufgrund der Corona-Pandemie wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

|

Statthafter Rechtsbehelf: Sofortige Beschwerde / Erinnerung.

Einzulegen: Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz;

Form:

Einreichung einer Rechtsbehelfsschrift; sie muss enthalten die Bezeichnung dieses Beschlusses (Datum, Aktenzeichen) und die Erklärung, dass dagegen der zulässige Rechtsbehelf (Beschwerde / Erinnerung)

eingelegt wird. Die Beschwerde / Erinnerung kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Frist:

Zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Beschlusszustellung. Im Falle der Inlandszustellung durch Aufgabe zur Post gilt der Beschluss drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt (bzw. zwei Wochen bei Auslandszustellung). Daneben genügt die öffentliche - auch auszugsweise - Bekanntmachung dieses Beschlusses im Internet www.insolvenzbekanntmachungen.de zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die Insolvenzordnung neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.